

## Vollzug der Trinkwasserverordnung

### Regelungen für medizinische Einrichtungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

bekanntlich muss Trinkwasser grundsätzlich so beschaffen sein, dass durch seinen Gebrauch keine Schädigung der menschlichen Gesundheit, insbesondere durch Krankheitserreger, zu besorgen ist. Wie Sie wissen, gilt diese Anforderung als erfüllt, wenn bei der Wasseraufbereitung und -verteilung mindestens die allgemein anerkannten Regeln der Technik eingehalten werden und das Trinkwasser den Anforderungen der §§ 5 bis 7 der Trinkwasserverordnung (TrinkwV, Grenzwerte für mikrobiologische und chemische Parameter) entspricht. Diese Anforderungen werden mit der Umsetzung der technischen Regelwerke erfüllt.

Bei schuldhaften Verstößen gegen die in der Trinkwasserverordnung festgelegten Pflichten drohen Gebäudeeigentümern ordnungsrechtliche Bußgelder bzw. Strafverfahren. Zudem haben die Inhaber von Trinkwasser-Installationen in einem Schadensfall möglicherweise Schadenersatz und unter Umständen Schmerzensgeld zu zahlen, wenn sie ihre Verkehrssicherungspflichten nicht beachten und sich daraus folgend Schadensfälle entwickeln. Weitere Informationen hierzu finden Sie unter: [www.dvgw.de/medien/dvgw/wasser/installation/verkehrssicherungspflichten\\_handlungsverpflichtung\\_trw\\_installation1502.pdf](http://www.dvgw.de/medien/dvgw/wasser/installation/verkehrssicherungspflichten_handlungsverpflichtung_trw_installation1502.pdf)

Neben der jährlichen Legionellen-Untersuchungspflicht im Warmwasser sind bei Abgabe von Trinkwasser im Rahmen einer öffentlichen Tätigkeit (keine im Vordergrund stehende Gewinnerzielungsabsicht, Anbieten von Leistungen für die Allgemeinheit, wechselnder Personenkreis) gemäß § 19 TrinkwV jährlich diejenigen Parameter zu untersuchen, von denen anzunehmen ist, dass sie sich in der Trinkwasser-Installation nachteilig verändern können. Hierbei handelt es sich beim Kaltwasser mindestens um die mikrobiologischen Parameter Koloniezahl bei 22 °C / 36 °C, Escherichia Coli, coliforme Bakterien, Enterokokken sowie die Schwermetalle Blei, Kupfer und Nickel. Zusätzlich sind folgende Indikatorparameter: Färbung, Trübung, Geruch, pH-Wert und Temperatur zu untersuchen. Darüber hinaus ist in medizinischen und pflegerischen Einrichtungen sowie in Kindertagesstätten neben den vorgenannten Parametern zusätzlich der Parameter Pseudomonas aeruginosa zu untersuchen. Bei dauerhafter unzulässiger Erwärmung des Kaltwassers auf mehr als 25 °C ist das Kaltwassersystem zusätzlich auch auf Legionellen zu untersuchen. Werden im Objekt Wasseraufbereitungsanlagen (z. B. Enthärtungsanlagen) betrieben oder werden dem Trinkwasser Chemikalien zugesetzt (z. B. Korrosionsschutz, Härtestabilisierung) so ist der vorgenannte Mindestuntersuchungsumfang verfahrensspezifisch zu erweitern.



Einen speziellen Fall stellt die Verwendung von Trinkwasser für die manuelle Spülung von Medizinprodukten dar. Erfolgt in medizinischen Einrichtungen (Arzt- und Zahnarztpraxen sowie Praxen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe) eine manuelle Aufbereitung von Medizinprodukten, ist für die manuelle Spülung von Medizinprodukten eine mikrobiologisch einwandfreie Trinkwasserqualität sicherzustellen (siehe KRINKO-Empfehlung „Anforderungen an die Hygiene bei der Aufbereitung von Medizinprodukten“, Punkt 2.2.2 Reinigung, Desinfektion, Spülung und Trocknung“). Die erforderliche mikrobiologische Unbedenklichkeit des Trinkwassers kann nur durch geeignete Trinkwasser-Untersuchungen nachgewiesen werden. Zu beachten ist hierbei neben § 19 der TrinkwV die „Verordnung zur Hygiene und Infektionsprävention in medizinischen Einrichtungen“ (MedHygV: [www.saarland.de/dokumente/thema\\_gesundheit/MedHygV0.pdf](http://www.saarland.de/dokumente/thema_gesundheit/MedHygV0.pdf)). Hier ist verbindlich festgelegt, dass die dem jeweiligen Stand der medizinischen Wissenschaft entsprechenden Voraussetzungen für die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Hygiene und Infektionsprävention geschaffen sowie die damit verbundenen erforderlichen Maßnahmen getroffen werden, um nosokomiale Infektionen zu verhüten und die Weiterverbreitung von Krankheitserregern zu vermeiden.

Speziell für den Parameter „Pseudomonas aeruginosa“ sind zudem die Vorgaben des Umweltbundesamtes in der Empfehlung vom 13.06.2017 zu beachten ([www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/374/dokumente/empfehlung\\_zur\\_risiko-einschaetzung\\_pseudomonaden.pdf](http://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/374/dokumente/empfehlung_zur_risiko-einschaetzung_pseudomonaden.pdf)).

Aus gegebenem Anlass wird darauf hingewiesen, dass gemäß den Vorgaben der Trinkwasserverordnung ab dem 09.01.2018 die Trinkwasseruntersuchungsstellen eine Überschreitung des technischen Maßnahmenwertes für Legionellen an das örtlich zuständige Gesundheitsamt melden, sofern diese im Rahmen einer systemischen Untersuchung gemäß § 14b Absatz 1 TrinkwV festgestellt wurde. Gleichzeitig bestätigt die beauftragte Trinkwasseruntersuchungsstelle dem zuständigen Gesundheitsamt, dass Sie als verantwortlicher Unternehmer oder sonstige Inhaber der betroffenen Wasserversorgungsanlage über die Überschreitung informiert wurden.

Gemäß den Vorgaben der aktuellen Trinkwasserverordnung (TrinkwV) in § 15 a Absatz 2 muss die Meldung der Untersuchungsstelle über die Überschreitung des technischen Maßnahmenwertes für Legionellen an das Gesundheitsamt mindestens folgende Angaben enthalten:

1. Name, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der anzeigenden Untersuchungsstelle,
2. Name, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse des Unternehmers oder sonstigen Inhabers der betroffenen Wasserversorgungsanlage oder der in seinem Auftrag handelnden Person,
3. Ort der Probennahme nach Gemeinde, Straße, Hausnummer und Entnahmestelle,
4. Zeitpunkt der Probennahme,
5. alle Untersuchungsergebnisse des von der Überschreitung nach Absatz 1 betroffenen Untersuchungsauftrags und
6. die Bestätigung, dass der Unternehmer oder sonstige Inhaber der betroffenen Wasserversorgungsanlage über die Überschreitung informiert wurde.





Die erforderlichen Angaben sind folglich der Untersuchungsstelle bereits bei der Auftragsvergabe zur Verfügung zu stellen. Die Meldung der Untersuchungsstelle an das zuständige Gesundheitsamt entbindet Sie als verantwortlicher Unternehmer oder sonstiger Inhaber der betroffenen Wasserversorgungsanlage nicht davon, unverzüglich (ohne schuldhaftes Zögern) dem Gesundheitsamt die gemäß § 16 Absatz 7 TrinkwV ergriffenen Maßnahmen anzuzeigen. Hierfür ist ab sofort ein entsprechendes Anzeigeformular zu verwenden. Dieses Formular ist diesem Infoblatt beigefügt oder steht Ihnen auf der Internetseite des Regionalverbandes Saarbrücken ([www.regionalverband-saarbruecken.de/gesundheitschutz/trink-und-badewasser/](http://www.regionalverband-saarbruecken.de/gesundheitschutz/trink-und-badewasser/)) bzw. der Internetseite des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie ([www.saarland.de/102974.htm](http://www.saarland.de/102974.htm)) zum Download zur Verfügung. Die Übermittlung soll bis auf weiteres vorzugsweise per E-Mail an die auf dem Anzeigeformular ersichtliche E-Mail-Adresse des zuständigen Gesundheitsamtes erfolgen. Der Betreff der E-Mail muss die Postanschrift des untersuchten Objekts enthalten.

Grenzwertüberschreitungen der übrigen Parameter z. B. aus den mikrobiologischen Kaltwasseruntersuchungen oder Schwermetalluntersuchungen müssen weiterhin vom Unternehmer oder sonstigen Inhaber der Trinkwasser-Installation und nicht von den Trinkwasseruntersuchungsstellen gemeldet werden. Es besteht jedoch grundsätzlich die Möglichkeit, dass Trinkwasseruntersuchungsstellen die Meldungen von Grenzwertüberschreitungen in Absprache mit den jeweiligen Auftraggebern übernehmen, vorausgesetzt dass die Auftraggeber dies wünschen.

Für zusätzliche Auskünfte steht Ihnen das Gesundheitsamt des Regionalverbandes Saarbrücken gerne zur Verfügung.

**Regionalverband Saarbrücken**

**Gesundheitsamt**

**Stengelstraße 10-12**

**66117 Saarbrücken**

**Fon +49 681 506-5377**

**[gesundheitschutz@rvsbr.de](mailto:gesundheitschutz@rvsbr.de)**